

# Stadt Heubach

## Ostalbkreis

### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Heubach (Feuerwehrsatzung)

**Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 23.04.2013, geändert am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen**

#### § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Heubach, in der nachfolgenden Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Heubach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Heubach und Heubach-Lautern,
2. der Jugendabteilung in Heubach mit der Abteilung Heubach-Lautern,
3. den Altersabteilungen in Heubach und in Heubach-Lautern

#### § 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit, die mindestens 10 Jahre betragen soll, bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der / die Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 Feuerweggesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten / die Abteilungskommandantin zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber / die Bewerberin angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten / von der Feuerwehrkommandantin durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jede / r Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

## **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der / die ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen / ihren Austritt erklärt
3. seine / ihre Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der / die ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen / ihren Antrag vom Bürgermeister zu entlassen, wenn:

1. er / sie nach § 6 Abs. 2 in die Altersabteilung wechseln will
2. der Dienst in der Einsatzabteilung für ihn / sie aus persönlichen oder beruflichen nicht mehr möglich ist.
3. er / sie seine / ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er / sie nicht in der Gemeinde wohnt und er / sie seine / ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der / die Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen / ihren Antrag entlassen werden. Der / die Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten / die Abteilungskommandantin beim Feuerwehrkommandanten / bei der Feuerwehrkommandantin einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger / eine ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, der / die seine / ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin oder dem Abteilungskommandanten / der Abteilungskommandantin anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er / sie nicht in der Gemeinde wohnt und er / sie seine / ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines / einer Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein / ihr Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der / die Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten / die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin, seine / ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten / ihre Abteilungskommandantin dessen / deren Stellvertreter/in und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin oder dem / der von ihm / ihr Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger / eine ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom

Feuerwehrkommandant / von der Feuerwehrkommandantin vorübergehend von seinen / Ihren Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger / eine ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehörige/r, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger / eine ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm / ihr obliegenden Dienstpflichten, kann ihm / ihr der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. (§ 14 Abs- 5 FwG)

Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen/ die ehrenamtlich tätige Angehörige auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der / die Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

### **§ 6 Altersabteilung**

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter / die Leiterin der Altersabteilung und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin bestellt.

Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der /die Leiter / Leiterin der Altersabteilung sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner / Ihrer Abteilung verantwortlich; er / sie unterstützen den Feuerwehrkommandanten/ die Feuerwehrkommandantin. Er / sie werden vom stellvertretenden Leiter / von der stellvertretenden Leiterin der Altersabteilung unterstützt und von ihm / ihr in seiner / ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten / von der Feuerwehrkommandantin im Einvernehmen mit dem Leiter / der Leiterin der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## § 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Heubach“. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie:

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebliche Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des / der Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er / sie in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird
2. er / sie aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er / sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er / sie das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin) und seine / ihre Stellvertreterin werden von den Angehörigen Ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin muss einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin und sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner / ihrer Abteilung verantwortlich; er / sie unterstützt den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin. Er / sie wird vom stellvertretenden Leiter / von der stellvertretenden Leiterin

der Jugendfeuerwehr unterstützt und vom ihm / ihr in seiner / ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter / Leiterinnen der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Gemeinden Böbingen, Mögglingen und Heubach gründen eine gemeinsame Kindergruppe, die den Jugendfeuerwehren der jeweiligen Gemeinden zugordnet sind. Die Leitung dieser Kindergruppe übernimmt ein Kindergruppenbetreuer-Team. Zur Mithilfe bei der Gruppenarbeit werden Betreuer aus den Feuerwehren und/oder externe Personen eingesetzt. Die externen Personen werden dazu zum Fachberater berufen.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant / Ehrenkommandantin verleihen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant / in,
2. Abteilungskommandanten / innen,
3. Leiter / Leiterin der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

## **§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter**

(1) Der Leiter / die Leiterin der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin .Er / sie kann Leiter / Leiterin einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant / in ) sein.

(2) Der die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin und seine / ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Wahlen des / der ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrkommandanten / Feuerwehrkommandantin und seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Es werden 2 Stellvertreter / Stellvertreterinnen in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmen, die auf die jeweils gewählte Person entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Zum / Zur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten / Feuerwehrkommandantin und seinen / ihren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der / die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin und seine Stellvertreter / ihre Stellvertreterinnen werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der / die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/ Feuerwehrkommandantin und seine Stellvertreter / ihre Stellvertreterinnen haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den / die vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörige/n zum Feuerwehrkommandanten / zur Feuerwehrkommandantin oder seinem / ihrem Stellvertreter / Stellvertreterin (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten / der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin, der Abteilungskommandanten / der Abteilungskommandantinnen und ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der / die durch die Entscheidung betroffene Bewerber/ Bewerberin unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm / ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er / sie hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken ( § 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
3. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken ( § 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
4. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken ( §9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen, des Leiters / der Leiterin der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters / der Kassenverwalterin und des Gerätewarts / der Gerätewartin zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,



8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.(§ 9 Abs. 1 S. 2 FWG)

(9) Der Feuerwehrkommandant /die Feuerwehrkommandantin hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er / Sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(10) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten / Feuerwehrkommandantinnen haben den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin zu unterstützen und ihn / sie in seiner / ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Der / die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin und seine / ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(12) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin bei seinen / ihren Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten / die stellvertretende Abteilungskommandantin gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 9 und 10 entsprechend.

(13) Der Feuerwehrkommandant ist stimmberechtigtes Mitglied in den Abteilungsausschüssen.

### **§ 11 Unterführer**

(1) Die Unterführer / Unterführerinnen (Zug- und Gruppenführer/ - führerinnen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer / Unterführerinnen werden vom Abteilungskommandanten / von der Abteilungskommandantin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant/ die Feuerwehrkommandantin kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer / Unterführerinnen haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers / der Nachfolgerin wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer / Unterführerinnen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

(1) Der Schriftführer / die Schriftführerin und der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart / die Gerätewartin wird vom Feuerwehrkommandanten /der Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts/ - gerätewartin oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts / - gerätewartin auf eine/n Gemeindebedienstete/n ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer / die Schriftführerin hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin hat die Kameradschaftskasse (§ 18 FwG) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten /der Feuerwehrkommandantin annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."

(4) Der Gerätewart / die Gerätewartin hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten /der Feuerwehrkommandantin zu melden.

(5) Für Schriftführer / in, Kassenverwalter /in und Gerätewart / in in den-Einsatzabteilungen, der Jugendabteilung und in der Altersabteilung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## **§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin als dem / der Vorsitzenden und aus 12 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Davon entfallen auf die Abteilungen in Heubach 7 Mitglieder und in Heubach-Lautern 5 Mitglieder.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied mit Stimmrecht außerdem an

- die Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin
- die Kommandanten /Kommandantinnen der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen) und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen,
- der Leiter / die Leiterin der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin,

Als Mitglied ohne Stimmrecht gehören dem Feuerwehrausschuß an:

- der Schriftführer / die Schriftführerin,
- der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin

sofern diese nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden.

(3) Werden der Stellvertreter / die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten/ der Feuerwehrkommandantin / oder die Abteilungskommandanten / Abteilungskommandantinnen nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der/ die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / Sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder / Mitgliederinnen anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten / der Abteilungskommandantin als Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Heubach aus 7 gewählten Mitglieder,

- Einsatzabteilung in Heubach-Lautern aus 5 gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter / die Stellvertreterin des Abteilungskommandanten / der Abteilungskommandantin, der Schriftführer / die Schriftführerin und der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für sie entsprechend. Der Feuerwehrkommandant/ die Feuerwehrkommandantin / ist zu den Sitzungen einzuladen; er / sie kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Er / sie ist bei den Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt (s. auch § 10 Abs.13). Die Niederschrift über die Sitzung des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin zuzustellen.

#### **§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter/ die Kassenverwalterin einen Bericht über

den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18FwG) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten/ der Feuerwehrkommandantin einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern / Mitgliederinnen sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 15 Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten / von der Feuerwehrkommandantin geleitet. Steht er / sie selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter / eine Wahlleiterin.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit es nach dem Feuerwehrgesetz zulässig ist, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin und seines / ihres Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern / Bewerberinnen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber / Bewerberin zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin und seines Stellvertreters/ ihrer Stellvertreterin ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten /der Feuerwehrkommandantin oder seines Stellvertreters / ihrer Stellvertreterin nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, bei der Altersabteilung und bei der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

### **§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant / die Abteilungskommandantin, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung mit den eingearbeiteten Änderungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt  
Heubach, 26.10.2016

gez.:  
Frederick Brütting, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heubach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
  - der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.